Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1931)

Heft: 30

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Luzern, 23. Juli

Schweizerische Kirchen-Zeitung

№ 30 1931

Abonnementspreise: Franco durch die ganze *Schweiz:* Bei der Expedition bestellt, jährlich Fr. 7.70. halbjährlich Fr. 4.— (Postcheck-Konto VII/128). Postabonnemente 30 Cts. Zuschlag. — Für das *Ausland* kommt das Auslandporto hinzu

Redaktion: Dr. Viktor von Ernst, Prof. der Theologie, Luzern

Erscheint je Donnerstags

Verlag und Expedition: Räber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern

Löbliches Pfarramt Uffhusen.

Inhaltsverzeichnis.

Die katholische Schweiz und die Missionen. — Aus der Praxis, für die Praxis. — Erlöschen durch Nachlassvertrag oder Konkurs alle Forderungen? — Die berufliche Schulung unserer katholischen Bauernmädchen. — Kirchenchronik. — Rezensionen. — XI. Internationaler Kongress der „Ika". — Liturgisch-pädagogischer Kurs. — Die Salzburger Hochschulwochen. — Priesterexerzitien.

Die katholische Schweiz und die Heidenmission.

Der Mensch ist als Abbild und Stellvertreter Gottes, des Schöpfers und Herrn aller Dinge, berufen, sich die Welt untertan zu machen; sie soll ihm dienen, er soll über sie herrschen. „Unterwirf dir die Erde und herrsche über sie" (Gen. 1, 28). In gottgeordneter, vernünftiger Unterwürfigkeit gegen seinen höchsten Herrn soll er durch seine Geisteskräfte die unter ihm stehende Natur erforschen und in seinen Dienst nehmen. Das ist die Kulturaufgabe des Menschen. Durch die Ursünde, die ein Abfall vom höchsten Herrn war, entfiel dem Menschen auch die Herrschaft über die ihm untergeordnete Natur; seine Kulturarbeit war gestört.

In viel höherem Sinne erneuerte Christus den ursprünglichen Kulturbefehl und machte ihn zum weltumspannenden Missionsbefehl; er erhob die Kulturmission aus dem Reich des Natürlichen in die Sphäre des Uebernatürlichen, da er sich als Herrscher von Himmel und Erde bekannte und wie zur Sühne für den Abfall von der ersten Kulturmission den Menschen die weit höhere und schwierigere Aufgabe überband, den innern, geistigen Menschen für Gott zurückzugewinnen; der innern Kultur des Menschen würde dann die äussere Kultur von selbst auf dem Fusse folgen. „Suchet zuerst das Reich Gottes, alles andere wird euch dazu gegeben werden" (Matth. 6, 33). Christus fasst den Missionsbefehl in den Goldrahmen erhabenster Majestät: „Mir ist alle Gewalt gegeben im Himmel und auf Erden. Gehet also hin und lehret alle Völker . . . lehret sie alles halten, was ich euch gelehrt habe . . . und taufet sie . . . ." (Matth. 28, 18).

Der Evangelist Markus (16, 20) meldet die Ausführung dieses höchsten Befehles: „Sie gingen hin und predigten überall." Zwölf einfache Männer der Arbeit, zwölf Männer voll des Glaubens und des Hl. Geistes, die ersten zwölf Missionäre begannen mit der Ausführung der höchsten und gewaltigsten Aufgabe, die je in Menschenhände gelegt worden. Damit begann die Missionstätigkeit der Kirche unter allen Völkern und in allen Ländern unseres Erdballs. Die Riesenaufgabe ist noch nicht durchgeführt und noch nicht zum Abschluss gekommen. In den zwei Jahrtausenden des Christentums ist erst ein Dritteil der Menschheit christianisiert worden. Noch liegt der grössere Teil der apostolischen Arbeit zur Ausführung ob. Man schätzt die heutige Menschheit auf 1800 bis 1900 Millionen, die Gesamtzahl aller Christen gegen 700 Millionen. Für die katholische Kirche geben die neuesten Statistiken 340 Millionen an. Mit Ausnahme der 240 Millionen Mohammedaner und der 15 Millionen Juden ist die ganze noch ausserhalb des Christentums stehende Menschheit noch heidnisch in den verschiedensten Abstufungen und Farben des alten, immerhin noch religiösen Heidentums, im Unterschied von dem in der Kulturwelt sich immer breiter machenden religionslosen Neuheidentum. Die 15 Millionen Juden, 240 Millionen Mohammedaner und 900 Millionen Heiden der verschiedensten Abstufungen und Farben sind noch zu christianisieren.

Heute arbeitet auf dem weiten Arbeitsfeld der katholischen Weltmission ein Missionspersonal von gegen 50,000 Personen, wovon 13,000 Priester, etwas mehr als 5000 Brüder und 29,000 Schwestern. Sie werden in der Missionsarbeit unterstützt von einem Heer von 120,000 (eingebornen) Katechisten, Schullehrern und Taufgehilfen *. Das Missionsgebiet ist von der Kirche in ca. 400 Bezirke eingeteilt, die in 81 verschiedenen Ländern liegen. Zur Zeit werden 51 verschiedene Völker, deren babylonische Sprachenverwirrung die Missionsarbeit erschwert, missioniert. In diesem weiten Weinberg Gottes werden 13 Millionen Katholiken seelsorgerlich betreut, so dass es auf jeden Missionspriester durchschnittlich 1000 Heidenchristen trifft, neben den noch zu missionierenden Millionen Ungetauften. Wem kommt bei diesen grossen Zahlen nicht das Wort des Herrn in den Sinn: „Die Ernte ist gross, aber der Arbeiter sind wenige"? Müssen wir nicht mit des ersten Papstes Bruder auch sagen: „Was ist das für so viele?" (Joh. 6, 9.) Die Mehrheit der Missionspriester bilden immer noch die Ausländer; der eingeborne Klerus macht immerhin bereits ein Dritteil aus und erhöht seine Zahl zusehends, was für eine günstige Entwicklung der Missionsarbeit bei der heutigen, nachkriegszeitlichen Einstellung der asiatischen und afrikanischen Völker von grösster Bedeutung ist.

* Die Angaben sind den von der Propaganda Fide herausgegebenen Missiones catholicae vom 30. Juni 1927 entnommen. Da besonders seit 1927 die Neuaussendungen von Missionären und Missionsschwestern wie auch die Zahl der eingeborenen Priester sich zusehends mehrten, dürfen die Zahlen nach oben abgerundet werden.

Für den katholischen Schweizer ist es eine reizvolle Arbeit, festzustellen, welchen Anteil die katholische Schweiz mit ihren anderthalb Millionen Glaubensgenossen (1930: 1,670,551) an dem grossen Werk der Heidenmission der Weltkirche nimmt, — den Spuren unserer Schweizermissionäre nachzugehen und zu sehen, wo und wie sie arbeiten, in welchen Ländern und bei welchen Völkern und mit welchem Erfolg sie die Netze zum göttlichen Fischfang auswerfen **.

Ein Ueberblick über den Anteil der kathol. Schweiz an der Heidenmission ergibt ein überraschend reiches und vielgestaltiges Bild; er lässt eine zweifache Mitarbeit erkennen: I. durch Missionsgesellschaften; II. durch Missions-Hilfswerke.

I.

Missionsgesellschaften in der Schweiz.

Die katholische Schweiz weist männliche und weibliche Missionsgesellschaften auf, die ihre Mitglieder in die Heidenmissionen senden.

1. Die männlichen Missionsgesellschaften der Schweiz.

Die männlichen Missionsgesellschaften sind in drei Klassen zu gruppieren: schweizerische, die schweizerischen Ursprung haben und ausländische, die in der Schweiz Niederlassungen haben; sodann Orden und Kongregationen, in welchen Schweizer als Missionäre arbeiten.

1. Die Schweizerische Missionsgesellschaft Bethlehem (S. M. B.).

Die Missionsgesellschaft „Bethlehem" ist die einzige schweizerische Gesellschaft, die sich ausschliesslich der Missionsarbeit widmet. Sie ist nur für diesen Zweck gegründet worden. Ihr Geburtstag ist der 30. Mai 1921. Papst Benedikt XV. warf, nach den bittern Erfahrungen des Weltkrieges, da die Missionäre der kriegführenden Völker aus vielen Missionsgebieten vertrieben und ausgeschlossen worden waren, in apostolischer Sorge um die Ausbreitung des Gottesreiches sein Auge auf die neutralen Länder, insbesondere auf die Schweiz. Mit Hilfe des bereits bestehenden Missionshauses Bethlehem in Immensee, am Zugersee, gelegen, gab er der Schweiz eine eigene Missionsgesellschaft und ein eigenes Missionsgebiet in Asien. „Bethlehem" hat eine Vorgeschichte von einigen Jahrzehnten. 1895 hatte der unternehmende französische Abbé Barral in Immensee, in unmittelbarer Nachbarschaft der Hohlen Gasse, ein Missionshaus gegründet, um Knaben für das Missionsleben im weitern Sinne, für die in- und ausländische Mission, vorzubereiten. Die Jünglinge schlossen sich nach Abschluss ihrer Studien irgend einer Missionsgesellschaft an. Seit 1907 übernahm im Auftrag der Schweizerbischöfe der jetzige Direktor HH. Can. Bondolfi, aus dem Puschlav gebürtig, das Institut, um es vor dem Untergang zu retten. Der Zweck blieb der gleiche. Als dann aber, wie gesagt, durch den Weltkrieg viele Heidenmissionen in schwere Not kamen, wurde 1921 im Einverständnis mit dem Hl. Stuhl die selbständige Missionsgesellschaft „Bethlehem" gegründet, mit der Aufgabe, Weltpriester zu Heidenmissionären auszubilden. Die Gesellschaft erhielt ein eigenes Missionsgebiet in Nordchina zugeteilt. „Bethlehem" bei Immensee wurde nun Zentrum und Mutterhaus einer raschen und lebenskräftigen Entwicklung. Schon im folgenden Jahre 1922 machte sich das dringende Bedürfnis geltend, für die Theologiestudenten der Gesellschaft ein eigenes Heim zu gründen. Hiefür wurde das Exerzitienhaus St. Josef in Wolhusen (Kt. Luzern) erworben, das aber auch bald vergrössert werden musste. Wegen bald sich wieder einstellendem Platzmangel wurden die untern Klassen von „Bethlehem" abgetrennt und in Rebstein (Rheintal, St. Gallen) im Jahre 1926 ein Progymnasium geschaffen. Für den Ferienaufenthalt der Studenten dient ein Ferienhaus auf den Bergeshöhen des Simplon. Die Vorbereitung zur Missionstätigkeit umfasst 14 Jahre: 7 Klassen Gymnasium, 1 Probejahr, 2 Jahreskurse Philosophie und 4 theologische Jahreskurse. Im Jahre 1930/31 zählt die Gesellschaft 160 Gymnasiasten, 13 stehen im Probejahr, 46 in der Philosophie und Theologie. Als Professoren und in der Prokura sind in der Schweiz 24 Mitglieder tätig. Im Missionsgebiet arbeiten im Berichtsjahr 21 Missionspriester. Auf dem Kampffeld der Mission sind bereits 2 Missionäre gefallen.

Die Kongregation der Propaganda, welcher das Werk der Glaubensverbreitung in der ganzen Welt untersteht, teilte der schweiz. Missionsgesellschaft „Bethlehem" als Missionsgebiet die Nordmanschurei in China zu, ein Gebiet, das ungefähr 13 mal so gross ist wie die Schweiz und eine weit zerstreute Bevölkerung von 5 Millionen hat, die aber durch Einwanderung vom Süden her stark wächst.

Drei Jahre nach der Gründung der Missionsgesellschaft reisten die drei ersten Missionäre nach China ab, um zunächst bei dortigen Missionären die chinesische Sprache und die Missionsmethoden zu erlernen. 1926 begannen sie die Arbeit in ihrem Missionsgebiet.

Die Bethlehem-Mission führt den Namen der Provinz Heilungkiang. Diese ist ein Teil der Nordmanschurei, im Osten Asiens, gegen die Südgrenze von Sibirien hin liegend unter gleichen nördlichen Breitegraden (46—48°) wie die Schweiz, hat aber ausgesprochenes Binnenklima, mit grossen Temperaturgegensätzen, durchschnittlich 40° Hitze im Sommer und 50° Kälte im Winter, Steppenland, das der Kultur erst erschlossen werden muss. Reichtum an Bodenschätzen und die Lage an der russisch-sibirisch-chinesischen Bahn ermöglichen dem Land eine grosse Zukunft. Die Einwohner sind Chinesen, die auf eine jahrtausend alte, eigene Kultur zurückschauen. Der Europäer muss sich ihnen daher in vielen Dingen anpassen, So auch der Missionär, gemäss der apostolischen Grundsätze des Völkerapostels Paulus: „Den Juden bin ich ein Jude geworden, um die Juden zu gewinnen. Den Schwachen bin ich ein Schwacher geworden, um die Schwachen zu gewinnen. Allen bin ich alles geworden, um alle zu gewinnen" (I. Kor. 9, 19 ff.)

Christen findet der Missionär sowohl bei der landeingesessenen Bevölkerung wie bei den Einwanderern. Die christlichen Familien sind wie die Missionsstationen

** Die vorliegende Arbeit muss sich in dieser Nachprüfung auf die heutige Mitarbeit der katholischen Schweiz in der Heidenmission beschränken und kann frühere Mitarbeit nur insofern berühren, als sie Grundlage für die heutige Missionsarbeit bildet.

kleine Aktionspunkte, von denen aus christlicher Glaube und christliches Leben sich ausbreiten.

Die Religion der Chinesen ist der Konfuzianismus, eigentlich nicht eine Religion zu nennen, da das System des chinesischen Weisen und Staatsmannes Konfutse (500 v. Chr.), es vermeidet, von Gott und Unsterblichkeit zu reden. Seine Lehre ist eine praktische Sittenlehre mit starker Betonung der Pietät gegen Eltern und Staatsoberhaupt, mit dem Zweck, das Staatswohl zu sichern. Das chinesische Volk verhält sich jedoch nicht ablehnend gegenüber dem Christentum. Das hohe Ansehen, das die katholische Kirche als Weltkirche auch in China geniesst, bleibt nicht ohne Einfluss bei einem Volk, das selber stolz ist auf seine alte Kultur.

Von der erfreulichen Entwicklung der Bethlehem-Mission innerhalb der ersten fünf Jahre zeugen folgende Zahlen: zu den 5000 Christen -- auf je tausend Heiden 1 Christ — kommen 1000 Katechumenen. Den Bethlehem-Priestern stehen 12 Ingenbohler-Schwestern zur Seite als Krankenschwestern und Apothekerinnen und Lehrerinnen für die Mädchenschulen. Denn die Mission unterhält bereits 1 Spital (in Paichuän), 1 Armenapotheke (in Tsitsikar), 23 Knaben- und Mädchenschulen, 1 kleines Seminar. Unterstützt wird ihre Arbeit durch 26 einheimische Katechisten und 16 einheimische Jungfrauen, die als Lehrerinnen an den Mädchenschulen der Mission tätig sind. Zu den 12 Hauptstationen zählt sich noch 30 Nebenstationen.

Die Bürgerkriege, die seit Jahrzehnten das chinesische Reich erschüttern, das chinesische Räuberwesen, das oft das Leben der Mission stört, die Erdbeben, die in einem Augenblick alles zerstören, was jahrelange Arbeit mühevoll und mit vielen Opfern aufgebaut hat, die furchtbare Hungersnot, der in den letzten Jahren mehrere Millionen Menschen zum Opfer gefallen sind, die ansteckenden Krankheiten, die ihre Hauptursache in der chinesischen Unreinlichkeit haben, die Natur des Landes mit ihren Härten: grosse Temperaturschwankungen oft an einem und demselben Tage, frostige Kälte am Morgen, sommerliche Hitze am Mittag, Ueberschwemmungen, Sand- und Staubstürme, Kargheit der Pflanzenwelt, Mangel an Verkehrswegen — alles das, neben den Mühen der Missionsarbeit selbst, zeigt, wie opfervoll und gefährlich hier das Leben der Pioniere des Christentums ist.

Die illustrierte Monatsschrift „Bethlehem" mit der Kinderbeilage „Gott will es", der jährliche „Bethlehem-Kalender", eine zusammenfassende Aufklärungsschrift „Die Schweizerische Missionsgesellschaft Bethlehem" (1927), stellen den Kontakt zwischen dem katholischen Schweizervolk und der Mission Bethlehem her, führen in das Leben der Mission ein, machen für die Mission Propaganda und wecken die opfernde Mitarbeit des Volkes.

J. H.

Aus der Praxis, für die Praxis.

Kerzenrohre. Audiatur et altera pars! „sch." ist mit den Höggl'schen Kerzenrohren nicht zufrieden und fürchtet für die schweizerischen Kerzenhändler. S' ist nicht so gefährlich. Ich beziehe schon an 30 Jahre alle Kerzen von einer Schweizerfirma. Auch als Benützer der Kerzenrohre beziehe ich die eigens dazu passenden Kerzen bei derselben Firma und zwar nur 100 % Wachskerzen und der Betrieb geht ausgezeichnet. Keine Rede von schwer anzünden. Jede leistungsfähige schweizerische Kerzenfabrik wird diese Rohrkerzen liefern.

Die Vorteile der Kerzenrohre sind aber doch derart gross, dass man hie und da eine kleine Störung mit in den Kauf nehmen darf. Die Ersparnis an den Kerzen ist gross, schon weil diese kein Loch zum Aufstecken haben; die Kerze brennt bis zum letzten Tröpflein Wachs herab. Sodann gibt es keine lästigen Tropfen mehr, die die Leuchterbank, das Altartuch und die Kerzenstöcke beflecken, die Kerzen brennen ruhig, flackern nicht bei jedem Luftzug; darum brennen sie auch langsamer, wieder eine Ersparnis. Ferner gibt es keine kleinen Kerzenstumpen auf den Altären und an der Tumba, die einem so armselig vorkommen, als ob die Kirche am „Verlumpen" wäre. Die Höggl'schen Kerzenrohre sind so gut den wirklichen nachgeahmt, dass man sie selbst in geringer Nähe als echt ansieht. Alles in allem: ich habe diese Kerzenrohre bald ein Jahr in Gebrauch, bin zufrieden damit und möchte sie nur ungern missen.

A. E.

Portiunkula-Ablass. In diesem Artikel der letzten Nummer muss es unter Punkt 3 richtig heissen: Sonntag, nicht „Samstag".

Die Portofreiheit

für Briefe und Karten amtlichen Charakters ist nur für die staatlich anerkannten Pfarrämter von der Postverwaltung zugestanden. Im Kanton Zürich sind nur drei kathol. Pfarrämter staatlich anerkannt: Dietikon, Rheinau und Winterthur. Für sämtliche Briefe an die übrigen Pfarrämter, die unfrankiert als „amtlich" auf die Post gegeben werden, muss das Empfängeramt als Strafporto die doppelte Taxe bezahlen. Für die Pfarrämter der Stadt Zürich machen diese Strafporti jährlich eine ganz ansehnliche Summe aus. (Dem altkatholischen Pfarramt Zürich hat Mutter Helvetia die Portofreiheit bewilligt.)

H.

Erlöschen durch Nachlassvertrag oder Konkurs alle Forderungen?

Nicht so selten hat der Seelsorger folgenden Fall zu entscheiden: Brave Geschäftsleute müssen als Opfer der grossen Warenhäuser, trotz aller Anstrengungen, mit den Gläubigern einen Nachlassvertrag (Konkordats-Akkord) abschliessen, wonach diese sich etwa mit 30 – 40 % ihrer Forderungen zufrieden geben müssen. Später aber ergeht es den betreffenden Geschäftsleuten wieder besser; sie gelangen zu einem bescheidenen Vermögen und stellen ängstlich besorgt die Frage: Müssen wir jetzt die nicht erfüllten Forderungen der frühern Gläubiger befriedigen?

Die Moralisten antworten uns darauf in den Traktaten der Wiedergutmachung, näherhin der Entschuldigungsgründe einer Gutmachung. Als Entschuldigungsgründe ad tempus werden angeführt: impotentia et cessio bonorum. Merkwürdigerweise wird von den Theologen die cessio bonorum gewöhnlich einfach mit

Konkurs übersetzt, während — wie wir noch sehen werden — das Zivilrecht einen beträchtlichen Unterschied feststellt zwischen Nachlassvertrag und Konkurs.

Die sententia communis der Moralisten lässt sich nach O. Schilling folgendermassen ausdrücken: „Der Ueberschuldete kann sich momentan durch die cessio bonorum, durch Ueberlassung des Vermögens an die Gläubiger von ihren Forderungen freimachen; auf Antrag von seiten der Gläubiger kann der Konkurs auch gerichtlich angeordnet werden. . . . Ueber das nun noch übrige Vermögen hinaus können die Gläubiger von dem Ueberschuldeten später nur so weit Begleichung der Schulden verlangen, als sie nachweisen, dass der Verpflichtete über den standesgemässen Unterhalt neues Vermögen erworben hat. . . . Bei verschuldetem Bankrott besteht aus doppeltem Grund die Pflicht, den nicht ausgeglichenen Rest der Schädigung der Gläubiger zu begleichen, ex contractu et ex delicto. Aber auch bei unverschuldetem Bankrott bleibt die Pflicht bestehen, Ersatz zu leisten, wenn man wieder in bessere Lage kommt, nur bei freiem, aussergerichtlichem Ausgleich lässt sich eher als beim Konkursverfahren ein Nachlass der Restforderungen annehmen. Im allgemeinen wird man von der Idee auszugehen haben, dass der Ueberschuldete durch den Konkurs lediglich den Vorteil erhalten soll, gerichtlich nicht belangt werden zu können, bis er wieder zahlungsfähig geworden." (Lehrbuch der Moraltheologie, II. Bd., S. 563. Huber, München 1928).

P. Prümmer fügt in praktisch-kluger Weise bei: „Falls die Gesetze eines Landes bei der cessio bonorum nicht nur eine weitere richterliche Klage ausschliessen, sondern den Schuldner ganz freisprechen von jeder künftigen Restitutionspflicht, wird angenommen werden dürfen, dass die Gläubiger mit diesen Gesetzen einverstanden sind und auf ihre Rechte verzichten. So stehe es nach der Ansicht Crollys mit den Gesetzen Englands" (Manuale Theologiae moralis, 5. ed. II n. 247).

Ein Einblick in die schweizerischen Zivilgesetze dürfte zu einem ähnlichen Resultate führen. Die von einem befreundeten Juristen und Kanzleidirektor in verdankenswerter Weise zur Verfügung gestellte Literatur ermöglicht diesen Einblick.

Nach der Ansicht der Juristen und nach ihrer Ausdrucksweise handelt es sich in unserm Falle sicher nicht um eine vollkommene Obligation, d. h. eine weitere rechtlich erzwingbare Forderungserfüllung. Art. 311 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 sagt: „Der bestätigte Nachlassvertrag ist für sämtliche Gläubiger rechtsverbindlich; ausgenommen sind nur die Pfandgläubiger für den durch das Pfand gedeckten Forderungsbetrag." — Besteht aber nicht eine sog. unvollkommene oder Naturalobligation, d. h. ein Rechtsverhältnis, bei dem die Leistung zwar nicht durch Klage und Vollstreckung erzwungen werden kann, aber aus sittlichen Gründen erfüllt werden soll? (vgl. A. v. Tuhr, Allgemeiner Teil des schweiz. Obligationenrechtes, 1. Halbband, S. 28, Mohr, Tübingen, 1924). Die Meinungen der Juristen sind geteilt; immerhin dürfte die Mehrheit dagegen sein. „Ob eine unvollkommene Verpflichtung übrig bleibt, ist streitig. In vielen Fällen wird man sogar die nachträgliche Bezahlung des nachgelassenen Betrages als sittliche Pflicht bezeichnen müssen" (von Tuhr, a. a. O. S. 32). Bundesrichter C. Jäger äussert sich in seinem Kommentar: „Das Bundesgesetz betreffend Schuldbetreibung und Konkurs" (3. Aufl., 2. Bd., S. 461, Zürich 1911) folgendermassen: Bei eigentlichem Nachlass an den Forderungen „treten die Wirkungen des Nachlassvertrages nicht etwa schon mit dem Abschluss oder der Bestätigung des Vertrages ein, sondern erst mit dessen Erfüllung. Es kann die Nachlassforderung, wenn und solange der Nachlassvertrag nicht erfüllt ist, in vollem Betrage geltend gemacht werden und zwar ohne dass es in diesem Falle einer vorherigen Aufhebung des Vertrages nach Art. 315 bedürfte. Ist der Nachlass erfüllt, so gilt auch der nichtbezahlte Rest der Forderung nicht nur als seiner Reaktionskraft entkleidet, sondern als getilgt. Ob eine Naturalobligation übrig bleibe und daher die Rückforderung des bezahlten nachgelassenen Betrages möglich sei oder nicht, ist bestritten". Für die Bejahung zitiert er Kohler und Paschoud, sowie einen Entscheid des Bundesgerichtes; für Verneinung Keller und einen spätern bundesgerichtlichen Entscheid. Jäger selbst spricht sich, gestützt besonders auf letzteren Entscheid des BG gegen eine weitere Naturalobligation aus, ist also der Meinung, der frühere gutgläubige Schuldner müsse später, auch wenn er zu Vermögen gelange, die alten Forderungen nicht mehr begleichen.

Bevor wir die beiden angeführten Bundesgerichtsentscheide selbst auf ihre Motivierung hin untersuchen, sei an die Botschaft des Bundesrates vom 6. April 1886 erinnert, die in das Wesen und den Zweck des Nachlassbegehrens hineinleuchtet. Durch die Einreichung eines Nachlassbegehrens „soll dem bedrängten ehrlichen Bürger die Rechtshilfe schon vor der Auspfändung und dem Konkurs gewährt werden und nicht erst, wenn die Katastrophe eingetreten ist" (zitiert bei Jäger, a. a. O., S. 416). Zweck des Nachlassvertrages ist „die durch den Konkurs in vielen Fällen eintretende Vernichtung seiner wirtschaftlichen Persönlichkeit und Entwertung seines Vermögens zu verhüten, indem er ihm zugleich für seine Zukunft den Rücken frei macht durch den Wegfall der Verlustschein-Forderungen; insofern ist der Nachlassvertrag also eine dem Schuldner gewährte Rechtswohltat und kann daher nur von ihm selbst verlangt werden; anderseits aber soll er auch dem Interesse der Gläubiger dadurch dienen, dass der Schuldner veranlasst wird, sei es durch die Hilfe von Verwandten und Freunden, sei es durch die Ermöglichung der Fortsetzung seiner Tätigkeit und einer vorteilhafteren Liquidation als im Konkurs, den Gläubigern eine grössere Dividende zu verschaffen, als bei der Zwangsexekution erhältlich wäre. Dadurch, dass eine qualifizierte Mehrheit der Gläubiger die Minderheit zwingen kann, solche günstige Propositionen anzunehmen, charakterisiert sich der Nachlassvertrag auch als eine Institution zum Vorteil der Gläubiger" Jäger, a. a., O., S. 420).

In der Motivierung des Bundesgerichtsentscheides vom 8. Februar 1900 heisst es: „Durch den Abschluss, bezw. die Bestätigung des Nachlassvertrages gehen die dadurch betroffenen Forderungen keineswegs unter. Der Nachlassvertrag ist eine behördlich bestätigte, mit gewissen Zwangswirkungen ausgestattete Vereinbarung zwischen dem Schuldner und seinen Gläubigern, bezw. der Majorität derselben, über die Art, wie sich der erstere von seinen Verpflichtungen gegenüber letzteren, die er in normaler Weise zu erfüllen nicht im stande ist, soll lösen können. Der Vertrag bezieht sich somit allerdings nicht bloss auf die exekutiven Rechte der Gläubiger, sondern er berührt auch den materiellen Bestand ihrer Forderungen, indem der Schuldner (wenigstens civiliter) davon befreit werden soll" (Entscheide des Bundesgerichtes XXVI, 2. Bd., S. 194). — Nach diesem Entscheide, der mehr das Wohl der Gläubiger im Auge hat, bliebe auch später eine Naturalobligation vorhanden.

Der Bundesgerichtsentscheid aber vom 12. November 1902 zielt mehr auf das Wohl des Schuldners ab: „Das Nachlassverfahren des eidgenössischen Betreibungsgesetzes dient dazu, die vermögensrechtliche Lage eines Schuldners, die unsicher oder schwierig geworden ist, mittelst gesetzlichen Zwanges und unter amtlicher Mithilfe liquid zu stellen und ihm seine fernere ökonomische Fortexistenz durch gewisse, auf alle Gläubiger ausgedehnte Erleichterungen zu ermöglichen. Dabei gehen der gesetzliche Zwang und das amtliche Eingreifen nicht so weit, wie beim Konkurse, der einem ähnlichen Zwecke dient, indem einerseits dem Schuldner die Dispositionsbefugnis nur vorübergehend und nur teilweise entzogen und seine Aktiven nicht amtlich verwertet werden. Dagegen ist die Liquidation der Passiven gewöhnlich eine vollständigere als beim Konkurs, indem aller Regel nach die Ausfallsforderungen nicht als Verlustforderungen weiter existieren, sondern nach Erfüllung des Nachlassvertrages erlöschen oder doch nicht mehr geltend gemacht werden können" (Entscheide des BG, XXVIII, 2. Bd., S. 576 f).

Wenn wir mit Jäger die eben zitierte Ansicht des BG als jene des Gesetzgebers annehmen, wird wohl folgende Einheitsbasis von Moral und Jus entstehen:

a) Wer unverschuldeterweise einen Nachlassvertrag eingeht, ist im allgemeinen nicht nur zivilrechtlich, sondern auch im Gewissen von jeder späteren Begleichung früherer Forderungen befreit. Ob das beim unverschuldeten Konkurs zivilrechtlich auch der Fall ist, wagen wir nicht zu entscheiden; moralisch wohl ja.

b) Wenn aber der unverschuldete Debitor später reich würde, der frühere Gläubiger indes in Not geraten wäre, dann würde ersterer sicher im Gewissen zur Bezahlung der früheren, noch nicht beglichenen Schulden verpflichtet sein.

c) Wer verschuldeterweise Konkurs macht, ist, je nach Möglichkeit, jetzt oder später, zur Wiedergutmachung des Schadens im Gewissen, und bei Klage auch zivilrechtlich, verpflichtet. Ob sich die Sache beim verschuldeten Nachlassvertrag zivilrechtlich auch so verhält, wagen wir nicht zu erklären; im Gewissen aber scheint uns, bestehe auch dann die Pflicht der Gutmachung weiter. Sic salvo meliore iudicio. B. M.

Die berufliche Schulung unserer katholischen Bauernmädchen.

(Eing.) Vor längerer Zeit ist in der Schw. K.-Ztg. über dieses Thema geschrieben und der Wunsch geäussert worden, es möchte unsern Bauerntöchtern, welche Institute besuchen, dort Gelegenheit geboten werden, neben der allgemeinen hauswirtschaftlichen Ausbildung sich auch berufliche Tüchtigkeit anzueignen. Gerade dadurch würden manche ihren Stand lieber gewinnen und ihm eher treu bleiben. Es gehe ferner ein Bauer mit einer allseitig tüchtigen Bäuerin zur Seite seinen Weg viel leichter und sicherer, da eine solche Frau nicht nur in materieller Hinsicht wirksam mithelfe, sondern auch zur Erhaltung der Berufsfreudigkeit wesentlich beitrage.

Wie nun der neueste Jahresbericht des Töchterinstitutes und Lehrerinnenseminars in Baldegg anzeigt, will man dort der beruflichen Schulung der Bauerntöchter künftig mehr Aufmerksamkeit schenken und dafür tüchtige, geschulte Lehrkräfte einsetzen. Es ist vorgesehen, dass dem bestehenden, blühenden Haushaltungskurse sich eine Abteilung B angliedere, in welcher die Bauerntöchter wöchentlich einen Tag besonderen Unterricht haben, um alles Berufliche theoretisch und praktisch zu lernen, wie es an unseren staatlichen Haushaltungsschulen für Töchter vom Lande (z. B. im Bernischen) gelehrt wird. An den andern Tagen werden die Schülerinnen der Abteilung B gemeinsam mit jenen der Abteilung A unterrichtet, welche Töchter aus verschiedenen Berufen des Mittelstandes umfasst und seit langem erfolgreich wirkt und hohe Schätzung weitherum geniesst.

Dieser Hinweis mag geistlichen Herren dienen, die von Familien vom Lande um Rat gefragt werden, wohin sie ihr Töchterchen zur Weiterbildung schicken sollen. Was nützt eine überstandesgemässe, ungeeignete Schulung solchen, die auch später dem arbeitenden Mittelstande und dem Bauernstande angehören werden?

Kirchen-Chronik.

Personalnachrichten.

H. H. Dr. F. A. Herzog, Professor an der Theol. Fakultät Luzern, wurde zum Canonicus des Stiftes St. Leodegar in Luzern gewählt.

H. H. Julius Waldesbühl, Dekan und Pfarrer in Wettingen, hat resigniert.

H. H. P. Konrad Müller O. S. B., früher Pfarrer von Büsserach, wurde zum Pfarrer von Metzerlen gewählt. — H. H. Dr. Georg Staffelbach wurde zum Religionslehrer an der Kantonsrealschule in Luzern gewählt. — H. H. Alois Artho, Gymnasiallehrer am Kollegium in Schwyz, wurde zum Religionslehrer an der St. Galler Kantonsschule ernannt. — H. H. Zeno Eigel, Pfarrer von Schwan-

den (Kt. Glarus), wurde an Stelle von H. H. Dr. Joh. M. Ruoss sel. zum Domherrn der Kathedrale Chur ernannt. — H. H. Paul Lautenschlager wurde zum Kaplan in Kaltbrunn (St. Gallen) gewählt.

Meiringen. Konsekration der neuen Kirche Msgr. Josephus Ambühl, Bischof von Basel, konsekrierte am letzten Sonntag, den 19. Juli, die neue Kirche. Der Bau, erstellt von Architekt Indermühle, Bern, ist in romanischem Stil und namentlich der Innenraum modern gehalten. Das Gotteshaus kann über 200 Personen fassen. Das erste feierliche Amt im geweihten Gotteshaus zelebrierte H. H. Karl Merke, Pfarrer von Interlaken, zu dessen Pfarrei das Haslital und sein Hauptort gehört; ihm kommt auch das Hauptverdienst um den gelungenen Neubau zu. Die Festpredigt hielt Msgr. Hausheer, Direktor der Inländischen Mission. In Verbindung mit der Konsekration erteilte der hochwürdigste Bischof 16 Kindern die hl. Firmung. — Das Haslital ist geheiligt durch den Martertod des Hans im Sand, der zur Reformationszeit sein Leben für den angestammten Glauben liess; sein Haupt wird in der Sakristei der Kirche von Sachseln verwahrt. Meiringen besitzt neben der neuen Kirche noch ein katholisches Denkmal aus alter Zeit: die ausgegrabene romanische Kirche aus dem 11. und 12. Jahrhundert, die durch Rüfenen verschüttet worden war. Wie in manchen alten, aus der katholischen Zeit stammenden Landkirchen des Kantons Bern (in Saanen, Erlenbach, Amsoldingen u. a. O.) wurden auch an der reformierten Kirche von Meiringen wertvolle Fresken freigelegt. — An der Konsekrationsfeier nahmen die protestantischen Ortsbehörden und die reformierte Geistlichkeit teil und wurde sie so zu einem schönen Zeugnis religiöser Duldung. V. v. E.

Rezensionen.

Kirchenbau von Dr. Karl Freckmann. Ratschläge und Beispiele. Mit 132 Abbildungen. 8° (VIII und 152 S., 1 Titelbild). Freiburg im Breisgau 1931, Herder. M. 10.—, in Leinwand M. 12.—.

Zum Glück ein Buch, das nicht bloss Form- und Stilfragen, sondern handwerkliche und technische Fragen des Kirchenbaues behandelt. Das Problem des Sakralbaues wird nicht so sehr von der theoretischen, als vielmehr von der praktischen Seite angefasst.

Mit vorsichtig abwägendem Urteil behandelt der Verfasser in drei Hauptabschnitten: Vorfragen, Planung und Ausführung, und allgemeine Formfragen.

Dem Textteil folgt ein Abbildungsteil von 50 grösseren und kleineren Kirchenbauten, die in den letzten Jahren ausgeführt worden sind. Diese sind umso interessanter, da sie nicht bloss photographische Wiedergaben, sondern zum grossen Teil auch Grundrisse, geometrische Ansichten mit Baubeschreibung und Angabe der Baukosten enthalten. Ob alle Beispiele glücklich gewählt sind, möchte ich bezweifeln. Der Verfasser hat sich jedoch vom Gedanken leiten lassen, auch Beispiele zu wählen, die bis jetzt überhaupt nirgends veröffentlicht worden sind.

Aus dem Buche redet ein tüchtiger Fachmann, der seine reiche Erfahrung in den Dienst anderer stellen will. Allen Geistlichen und Kirchenvorständen, die sich mit der schwierigen Aufgabe eines Kirchenbaues zu befassen haben, kann dieses Buch nur empfohlen werden; sie werden es nicht ohne viel Nutzen lesen und studieren.

G. M., Pfr.

Lebensweisheit des Seelsorgers für Pfarrhaus und Gemeinde vom Standpunkte der priesterlichen Vollkommenheit. 3. Aufl. Von Josef Speyer, Pfarrer a. D. 343 S. 12° Dülmen 1930, Laumann. M. 3.35; geb. 4.50; in Prachtband 6.—.

Ein Regens schrieb an den Verfasser, sein Buch sei zum Uebergang aus den stillen Räumen des Priesterseminars ins bewegte und ungewohnte Leben in der seelsorgerischen Praxis ein vortrefflicher Führer, Ratgeber und Schutzengel. Ich finde diese Worte sehr treffend.

Einen Schutzengeldienst leistet Speyers Werklein im ersten Abschnitt. Er redet einer gesunden Askese das Wort, ganz im Geiste der hl. Schrift und der „Nachfolge Christi", deren Form im Wechselgespräch zwischen dem Meister Christus und dem Jünger er auch nachbildet. Er wünscht keinerlei Uebertreibung; im Gegenteil tönt uns in den Kapiteln: „Der Seelenhirt in der Verwendung der Zeit überhaupt und zumal der freien Zeit", „Der Seelenhirt in der Pflege der Gesundheit" das Heilandswort entgegen: „Venite seorsum et requiescite pusillum!"

Die fünf ersten Kapitel des 2. Abschnittes beschäftigen sich mit der Wahl und den Eigenschaften der Haushälterin. Manch weiser Rat des Alters ist hier niedergeschrieben, für einen jungen Priester wegweisend bei der Anstellung der Wirtschafterin. In einfacher, edler Weise wird dann das Verhältnis von Pfarrer und Hilfsgeistlichen und zu den Nachbargeistlichen geschildert.

Was der Seelenhirt bei dem Antritt einer Pfarrei besonders beachten müsse, erläutert der dritte Abschnitt. Wege zeigen will der erfahrene Verfasser dem Seelenhirten im Verhalten zu seinen Pfarrkindern, zu den einflussreichen Personen der Pfarrei, zum Vorsteher der Gemeinde, zu den Lehrern usw. Schiesslich gibt er sechs lapidare Grundregeln der Lebensweisheit mit auf den Weg. Grosse Weisheit spricht aus der dritten und vierten Regel. „Lass dich auch eindringlich ermahnen, niemals zu reden, zu schreiben oder zu handeln auf einen unsicheren Tatbestand hin!" „Beherrsche dich allzeit im Umgang mit deiner Pfarrgemeinde!" In der sechsten Regel wird an Hand von praktischen Beispielen der Priester als Menschenfreund geschildert.

Die Schlussabschnitte sprechen vom „Priester in kranken Tagen" und entwickeln „Ewigkeitsgedanken". Der Verfasser bemerkt im Vorwort: „Ueberaus glücklich wäre ich . . ., wenn durch diese „Ewigkeitsgedanken" auch nur einige Priester, die draussen in der Welt einen harten Kampf mit sich selbst und um das Heil der ihnen anvertrauten Seelen kämpfen müssen, in ihrem ersten Eifer nachgelassen und im geistlichen Leben ein wenig ermüdet und erschlafft sind, für ihren heiligen Priesterberuf wieder begeistert, zu neuer Schaffensfreudigkeit ermuntert und in ihrem Seeleneifer wirksam angeregt würden."

Das Buch eignet sich trefflich als Primizgeschenk.

L. W.

XI. Internationaler Kongress der „Ika".

(Einges.) Der XI. Jahreskongress des Internationalen Katholischen Werkes „Ika" findet in der zweiten Hälfte August 1931 in Luzern statt. Das Programm des Kongresses, dessen Referate von hervorragenden katholischen Fachleuten verschiedener Länder abgehalten werden, lautet wie folgt:

Die Weltarbeitslosigkeit:

1. Die Arbeitslosigkeit, ihr heutiges Weltbild; ihre, besonders sozialen, Folgen. 2. Die allgemeinen Ursachen der Weltarbeitslosigkeit im Lichte Enzyklika „Rerum Novarum" und „Quadragesimo anno". 3. Die besonderen welt- und nationalwirtschaftlichen Ursachen der Arbeitslosigkeit; mit besonderer Berücksichtigung der diesbezüglich wichtigsten Länder. 4. Ueberblick über die verschiedenen sozial-, wirt-

schafts- und betriebspolitischen Vorschläge zur Ueberwindung der Arbeitslosigkeit (einschliesslich der internationalen Massnahmen) und Stellungnahme dazu. 5. Die grundsätzlichen Voraussetzungen für die Gesundung der Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung und für die Heilung der Arbeitslosigkeit (im Anschluss an die Enzyklika „Rerum Novarum" und „Quadragesimo anno"). 6. Sozial-caritative und seelsorgliche Aufgaben im Zusammenhange mit der Arbeitslosigkeit.

Anfragen und Anmeldungen an: Zentrale des Schweizerischen katholischen Volksvereins, Friedenstr. 8, Luzern.

Liturgisch-pädagogischer Kurs.

Vom 19. Oktober abends bis zum 23. Oktober morgens findet in Beuron unter Leitung von P. Damasus Zähringer ein liturgisch-pädagogischer Kurs über „Die heilige Messe" für Prister statt.

Anmeldungen an den Gastpater des Klosters erbeten, der für Unterkunft sorgt.

Die Salzburger Hochschulwochen.

(Eing.) Die Salzburger Hochschulwochen (s. Kztg. Nr. 26) finden erfreulicherweise in allen Teilen Deutschlands, Oesterreichs und der Schweiz so reges Interesse, dass mit einem starken Besuch gerechnet werden muss. Es empfiehlt sich daher, die Anmeldung möglichst zu beschleunigen, da wegen der Festspielzeit nur eine begrenzte Anzahl von Quartieren zu überaus günstigen Bedingungen zur Verfügung stehen. Schluss der Anmeldung 15. Juli. Auskunft erteilt die Kanzlei der Salzburger Hochschulwochen in Salzburg, Franziskanergasse 2.

Priesterexerzitien.*

Vom 27.—31. Juli im Missionsseminar Wolhusen. Vom 27. Juli abends bis 31. Juli morgens in Mehrerau. Vom 27. bis 31. Juli in Feldkirch. Vom 3. August abends bis 7. August morgens in Mehrerau. Vom 17.—21. Aug. in Wolhusen. Vom 17.—22. August (4 Tage) in Feldkirch. Vom 24.—28. August in Feldkirch. Vom 24.—28. August in Schwyz. Vom 6.—12. September (5 Tage) in Schönbrunn. Vom 7.—11. September in Feldkirch. Vom 14. September abends bis 18. September morgens in Chur (Priesterseminar St. Luzius). Vom 21.—24. September in Mariastein. Vom 21. bis 25. September in Schönbrunn. Vom 21.—25. September in Feldkirch. Vom 21.—25. September in Oberwaid bei St. Gallen. Vom 5.—8. Oktober in Mariastein. Vom 5.—9. Oktober in Dussnang. Vom 5.—9. Oktober in Feldkirch. Vom 12.—16. Oktober in Schönbrunn. Vom 19. bis 23. Oktober in Oberwaid. Vom 9.—13. November in Feldkirch. Vom 24.—28. November in Schönbrunn.

*

Vom 17.—21. August in Altötting. Vom 17.—26. August (8 Tage in Rottmannshöhe. Vom 24.—28. August in Beuron. Vom 31. August bis 4. September in Beuron. Vom 7.—11. September in Rottmannshöhe. Vom 14.—18. September in Altötting. Vom 14.—18. September in Rottmannshöhe. Vom 14.—18. September in Beuron. Vom 21.—25. September in Altötting. Vom 23.—29. September (5 Tage) in Rottmannshöhe. Vom 5.—9. Oktober in Beuron. Vom 5.—9. Oktober in Rottmannshöhe. Vom 12. bis 16. Oktober in Beuron. Vom 12.—16. Oktober in Rottmannshöhe. Vom 19.—23. Oktober in Rottmannshöhe. Vom 19.—23. Oktober in Beuron. Vom 9.—13. November in Rottmannshöhe. Vom 16.—20. November in Rottmannshöhe. Vom 28. Dezember bis 2. Januar 1931 für Religionslehrer höh. Lehranstalten in Rottmannshöhe.

* Wir publizieren hier noch eine Zusammenstellung der Priesterexerzitien im zweiten Halbjahr 1931. D. Red.

Alle in der „Kirchen-Zeitung" ausgeschriebenen oder rezensinrten Bücher werden prompt geliefert von RÄBER & CIE., LUZERN

Tarif pr. einspaltige Nonpareille Zeile oder deren Raum
Ganzjährige Inserate: 12 Cts. | Vierteljährige Inserate: 19 Cts.
Halbjährige Inserate: 14 Cts. | Einzelne Inserate: 24 Cts.
Beziehungsweise 13, 26 und 52 mal innert Jahresfrist.

Inserate

TARIF FÜR REKLAMEN: Fr. 1.50 pro Zeile
Bei bedeutenden Aufträgen Rabatt
INSERATEN-ANNAHME SPÄTESTENS DIENSTAGMORGEN

St. Wendelin
in Kupfer getrieben, 1 Meter hoch, braun patiniert. Für Altar sehr geeignet. Weit unter dem Herstellungspreis zu verkaufen Wo sagt die Expedition unter A. E. 468.

RÜETSCHI A. G.
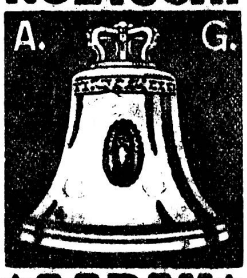
AARAU
Schweiz. Glockengiesserei
bestehend seit dem XIV. Jahrhundert

Elternlose Tochter, 33 Jahre alt, die schon längere Zeit in Pfarrhäusern gedient und mit allen Arbeiten gut vertraut ist, **sucht Stelle als Haushälterin** zu einem geistl. Herrn auf das Land oder in die Stadt. Auch zur Mithilfe neben einer Haushälterin wäre sie bereit. Adr. unter Z. R. 467 bei der Exped.

Messweine
sowie
Tisch- und Flaschenweine
in- und ausländischer Herkunft empfehlen:
Weinhandlung A.-G.
Eschenbach
Telephon 4.26 Kt. Luzern

GEBET-BÜCHER
sind vorteilhaft zu beziehen durch
RÄBER & CIE. LUZERN

Müller ~ Iten
Basel, Leimenstrasse 66
Paramenten und kirchliche Metallwaren, **Leinen, Teppiche.**

Der Sommer
die beste und billigste Zeit für
Kirchenfenster neu und Reparaturen
J. Süess von Büren
Schrenneng. 15, Telephon 32316, Zürich 3

Messwein
sowie in- und ausländische
Tisch- u. Flaschenweine
empfehlen
Gebrüder Nauer
Weinhandlung
Bremgarten
Beeidigte Messweinlieferanten

Kirchl. Kunst-Werkstätte
Bau- und Möbelschreinerei
PAUL STICH
Kleinlützel
(Solothurn) Telephon 22
empfiehlt sich zur Ausführung kunstgewerblicher Arbeiten. — Altäre, Kanzeln, Chor- und Beichtstühle, Bestuhlungen, Portale, etc.

Louis Ruckli

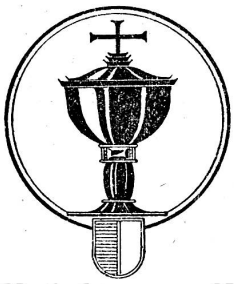

Goldschmied

Luzern

22 Bahnhofstrasse 22

Werkstätten
für kirchliche Kunst
moderner und alter
Richtung.

Kelche, Kommunionteller, Kruzifixe und Verwahrpatenen

Stilgerechte Renovationen.
Vergoldungen, Versilberungen.
Reelle Bedienung. Mässige Preise.
Grosse Auswahl in Originalentwürfen.

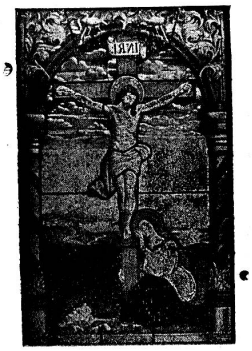

Emil Schäfer

Glasmaler

Basel

Grenzacherstr. 91. Tel. Birsig 6618

SPEZIALITÄT:
Kirchenfenster, Bleiverglasungen
Reparaturen alter Glasmalereien
Wappenscheiben

Schweizer- u. Fremd-Weine

offen und in Flaschen
Fuchs & Co., Zug
1891 Beeidigte Messwein-Lieferanten 1903

8ung

Wer nach München reist!

Die Schwestern von der hl. Familie betreiben das neuzeitlich aufs Beste eingerichtete HOTEL „EUROPÄISCHER HOF" als katholisches Hospiz. Das Hotel liegt unmittelbar gegenüber dem Süd-Ausgang des Hauptbahnhofes, Ecke Bayer- und Senefelderstr. Jeder reisende Katholik findet dort freundlichste Aufnahme und beste Verpflegung.

CLICHÉS

ALLER ART LIEFERT F. SCHWITTER
BASLER CLICHÉ-FABRIK
ALLSCHWILERSTR. 46 **BASEL** TELEPHON 5645

Inserate haben Erfolg in der «Kirchenzeitung»

Kurer, Schaedler & Cie.

in **WIL** (Kanton St. Gallen)

Kunstgewerbliche Anstalt.
Paramente, Vereinsfahnen,
kirchl. Gefässe und Geräte,
Kirchenteppiche, Statuen,
Kreuzwege, Gemälde,
REPARATUREN

Offerten und Ansichts-Sendungen auf Wunsch zu Diensten.

Portiunkula

Der Portiunkula-Ablass

von J. Minichthaler, Ars sacra Fr. —.50
ab 20 Exemplaren Fr. —.45

Der Portiunkula-Ablass

von P. Fulgentius Krebs Fr. —.35
ab 25 Exemplaren Fr. —.25

Dito von P. A. Latscha Fr. —.75
Dito von Dr. A. Wibbelt Fr. —.50
Dito von P. Raphael Hüfner gb. Fr. —.50

Bestellungen erbeten an

Buchhandlung Räber & Cie.
Luzern

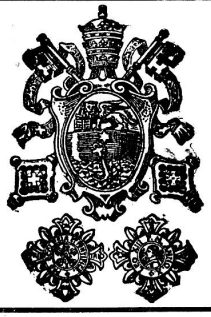

MARMON & BLANK

Kirchliche Kunst-Werkstätten
WIL (Kt. St. Gallen)

empfehlen sich zur Ausführung kunstgewerblicher Arbeiten. — **Altäre, Kanzeln, Statuen,** Kreuzweg-Stationen, Chor- und Beichtstühle, Kommunionbänke, Altarkreuze, Primizkreuze, Betstühle etc. Religiösen Grabschmuck, Renovation und Restauration von Altären. Statuen und Gemälden. — Einbau diebessicherer Eisentabernakel. — Uebernahme ganzer Kirchen-Innenausstattungen und Renovationen. **Höchste Auszeichnung. — Beste Referenzen!** Ausführung der Arbeiten in unseren eigenen Werkstätten.

Weihrauch

Weihrauchfass-Kohlen
Ewiglichtöl, Ewiglichtgläser, Ewiglichtdochte

beziehen Sie preiswert bei

G. Ulrich

Buch- und Devotionalien-Versand OLTEN
Klosterplatz Tel. 7.39.

Englisch in 30 Stunden

geläufig sprechen lernt man nach interessanter und leichtfasslicher Methode durch brieflichen

Fern-Unterricht

mit Aufgaben-Korrektur. Erfolg garantiert. 1000 Referenz
Spezialschule für Englisch „Rapid" in Luzern Nr. 133
Prospekte gegen Rückporto.

Rauchfasskohlen

von langer Brenndauer,

Weihrauch

extra zum Gebrauche für diese Kohlen präpariert,

Anzündwachs

tropffrei,
bewährter Artikel,

Anzünder dazu
mit Löschhorn,
liefert

Ant. Achermann
Kirchenartikel u. Devotionalien
Luzern.